



Registrierung und Pflichten von Brütereien und Zucht- und Vermehrungsbetrieben für Hausgeflügel nach VO (EG) Nr. 617/2008

1. Welche Betriebe müssen sich registrieren lassen?

Folgende Betriebe müssen registriert werden:

- **Brütereien** mit einem Fassungsvermögen ab 1000 Bruteiern
- **Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe** ab 100 Tieren.

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer mitgeteilt.

Diese Kennnummer ergibt sich u. a. aus der jeweiligen Betriebsart; d. h. eine reine Brüterei erhält eine andere Kennziffer als z. B. ein Vermehrungsbetrieb mit angeschlossener Brüterei. (Das bedeutet, dass für jeden Betrieb, der sich mit einem oder mehreren dieser Bereiche befasst, ein separater Registrierungsantrag erforderlich ist.)

Systematik der Kennnummernvergabe:

Zwei Großbuchstaben für Deutschland	Zweistellige Ziffer Bundesland	Lfd. Nummer des Betriebes im Bundesland (3-stellig)	Nummer für Art des Betriebes	Nummer für Geflügelart, auf die sich die Tätigkeit des Betriebes erstreckt
DE	12	123	1	01

Codes:

Zweistellige Ziffer Bundesland	Nummer für Art des Betriebes	Nummer für Geflügelart
01 Baden-Württemberg	1 Zuchtbetrieb	01 Hühner
02 Bayern	2 Vermehrungsbetrieb	02 Enten
03 Berlin	3 Brüterei	03 Gänse
04 Bremen		04 Truthühner
05 Hamburg	4 Zucht- und Vermehrungsbetrieb und Brüterei	05 Perlhühner
06 Hessen		06 Hühner und Enten
07 Niedersachsen	5 Zucht- und Vermehrungsbetrieb	07 Hühner und Gänse
08 Nordrhein-Westfalen		08 Hühner und Truthühner
09 Rheinland-Pfalz	6 Zuchtbetrieb und Brüterei	09 Hühner und Perlhühner
10 Saarland	7 Vermehrungsbetrieb und Brüterei	
11 Schleswig-Holstein		10 Hühner in Kombination mit zwei weiteren Geflügelarten
12 Brandenburg		11 Hühner in Kombination mit drei weiteren Geflügelarten
13 Mecklenburg-Vorpommern		12 Kombination mehrerer Geflügelarten ohne Hühner
14 Sachsen		
15 Sachsen-Anhalt		
16 Thüringen		

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158 bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-VO.

Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer mit unverwischbarer schwarzer Farbe (2 mm hoch und 1 mm breit) gestempelt werden oder mit einem schwarzen Fleck, der mindestens 10 mm² groß ist, versehen werden. Die Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Vermarktungsnormen VO (EG) Nr. 617/2008 ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften nicht befolgt.

2. Pflichten der Zucht- und Vermehrungsbetriebe (Bruteiererzeugerbetriebe)

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier ist ein Begleitpapier zu erstellen, das

- Namen oder Firmenbezeichnung,
- Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- Anzahl der Bruteier nach Geflügelart, -kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken),
- das Versanddatum und
- Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Bruteier werden in vollkommen sauberen Verpackungen befördert, die nur Bruteier einer Geflügelart, einer Geflügelkategorie und eines Nutzungstyps aus einem Erzeugerbetrieb enthalten und die Angabe „Bruteier“ sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebes tragen.

3. Pflichten der Brütereien

Jede Brüterei hat ein Register mit folgenden Angaben, aufgliedert nach Geflügelart, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken) zu führen:

- das Datum des Einlegens in den Brutschrank,
- die Anzahl der eingelegten Eier,
- die Kennnummer des Betriebes, in dem die Bruteier erzeugt wurden,
- das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind,
- die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers.

Für den Versand einer jeden Partie Küken ist ein Begleitpapier zu erstellen, das Namen, Firmenbezeichnung sowie Anschrift und Kennnummer des Betriebes, die Anzahl der Küken nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp sowie das Versanddatum, Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Küken werden getrennt nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp verpackt. Dies gilt auch für Küken mit der Herkunft aus Drittländern (das Ursprungsland muss genannt sein).

Die Verpackungen enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen die Kennnummer der Brüterei.

Jede Brüterei übermittelt dem Statistischen Bundesamt monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, aufgliedert nach Geflügelart, Kategorie und Nutzungsart.

4. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S.865)
- Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168/5 vom 28.06.2008)
- Bruteierkennzeichnungsverordnung (BruteikennzV) – Verordnung über Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973
- Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern.
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren, neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S. 997
- Agrarstatistikgesetz vom 17.12.2009 (BGBl. I S. 3886)